

B e k a n n t m a c h u n g

Zulassung der Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Blütenzauber“

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl Nr. 6/2007, S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2009 (Nds. GVBl. Nr. 3/2009, S. 31), dürfen am

**Sonntag, dem 11.03.2018,
in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr,**

in der Gemeinde Bösel anlässlich der Veranstaltung „Blütenzauber“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG geöffnet werden.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 7 NLöffVZG (Arbeitsschutz), sind zu beachten. Zuwiderhandlungen können gemäß § 8 NLöffVZG mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hermann Block